

Austauschseite

zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis Eberswalde - § 9 (4) zur Beschlussvorlage BV/0788/2018

„Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“



Eberswalde, 13.12.2018

Betreff:

Änderungsantrag zur BV/0788/2018 – Hauptsatzung der Stadt Eberswalde – Neue Textfassung des § 9(4)

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	13.12.2018	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Entscheidung

Beschlussantrag

Die überarbeitete Fassung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde § 9(4) soll lauten:

“Basierend auf §43(2) BbgKVerf. prüft die Gemeindevertretung zunächst, ob durch ihr einstimmiges Votum allen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung ein Stimmrecht in beratenden Ausschüssen ermöglicht werden kann.

Im Falle des Nichtzustandekommens der Einstimmigkeit sind Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.“

Begründung

Der neue Wortlaut kann künftig auch kleinen Fraktionen, für die in Ausschüssen die Sonderregelung „Grundmandat“ zutrifft und die damit kein Stimmrecht haben, bewusster positioniert eine erweiterte demokratische Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt werden, damit auch sie ihrem politischen Auftrag, Bürgerwillen umzusetzen, noch wirkungsvoller Rechnung tragen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Viktor Jede

Fraktionsvorsitzender

Bündnis Eberswalde
Fraktionsvorsitzender: Viktor Jede
Altenhofer Straße 83
16227 Eberswalde

Seite 1 von 1

Tel.: 03334-429764
Mobil: 0171-7677001
E-Mail: info@viktor-jede.de

Eberswalde, 05.12.2018

Betreff:

**Änderungsantrag zur BV/0788/2018 – Hauptsatzung der Stadt
Eberswalde – Erweiterung des § 9(4) um eine weitere Textpassage**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Beratung und Beschlussfassung
-----------------------------	------------	----------------------------------

Beschlussantrag

Die überarbeitete Fassung der Hauptsatzung § 19(4) ist um folgende Textpassage zu erweitern:“ Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 30(3) beinhaltet dieses aktive Teilnahmerecht auch „das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen ...sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben.“

Begründung

Die ergänzende Passage schafft mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Fraktionen und verhindert subjektive Auslegung der Kommunalverfassung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Viktor Jede
Fraktionsvorsitzender